

Versorgungsregion Oberes Homburgertal



Vertrag über die Versorgungsregion Oberes Homburgertal VOH

vom 10.04.2023

Die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen, Rümlingen vereinbaren - gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes ¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion

¹ Die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen und Rümlingen (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Oberes Homburgertal VOH gemäss § 4 APG ².

² Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion fungiert eine der Vertragsgemeinden als Leitgemeinde, gemäss §6 und der Ausführungsbestimmung.

³ Das Rechtsdomizil der gemeinsamen Versorgungsregion befindet sich am Sitz der Leitgemeinde.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

II. Delegiertenversammlung

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten und hat keine Beschlusskompetenz.

² Jede Vertragsgemeinde delegiert ein Mitglied. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion angestellt sind.

³ Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für ihre Delegierten selber. Die Amtsperiode dauert vier Jahre und richtet sich nach der Legislaturperiode der Gemeinderäte.

⁴ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium, ein Vizepräsidium und ein Aktariat.

⁵ Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

Versorgungsregion Oberes Homburgertal



III. Leitgemeinde

§ 6 Aufgaben

- ¹ Die Leitgemeinde erstellt Budget und Jahresrechnung der Versorgungsregion und gilt als Korrespondenzadresse.
- ² Die Leitgemeinde führt die Rechnung der Versorgungsregion.
- ³ Die Leitgemeinde wird nach effektivem Aufwand im Rahmen des Budgets durch die Versorgungsregion entschädigt.

IV. Bedarfsabklärung

§ 7 Informations- und Beratungsstelle

- ¹ Die Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 Abs. 2 APG wird im Rahmen einer Leistungsvereinbarung an dafür spezialisierte Pflegefachpersonen oder Einrichtungen vergeben.

V. Kontrolle

§ 8 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde amtiert als Prüfungskommission.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden gemäss den Ansätzen der Leitgemeinde durch diese für die Teilnahme an den Sitzungen inkl. Vorbereitung entschädigt.

VI. Finanzierung

§ 9 Finanzierung

- ¹ Die Aufgaben der Versorgungsregion Oberes Homburgertal werden von den Vertragsgemeinden gemeinsam finanziert und zum folgenden Verteilschlüssel verrechnet: 30% Sockelbeitrag nach gleichen Teilen, 70% nach Einwohnerzahl gemäss 31. Dezember des Vorjahres.
- ² Die Kosten der Informations- und Beratungsstelle, welche durch die Nutzung im Einzelfall entstehen, werden der für die jeweilige leistungsbeziehende Person zuständigen Vertragsgemeinde verrechnet.
- ³ Gemeinden, welche aus der Versorgungsregion ausgetreten sind, beteiligen sich anteilmässig an allfälligen nachträglich entstehenden Kosten, welche auf Sachverhalte zurückzuführen sind, die sich während der Zeit ihrer Mitgliedschaft ereignet haben.

VII. Schlussbestimmungen

§ 10 Konflikterledigung

- ¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zur Verhandlung verpflichtet und bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.
- ² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung beschreiten. Diesfalls beantragen sie die Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

Versorgungsregion Oberes Homburgertal



Gemeinde Känerkinden

Adrian Ammann
Gemeindepräsident

Anita Kunz Propst
Gemeindeverwalterin

Känerkinden, den 10.07.2023

Gemeinde Läuelfingen

Sabine Bucher
Gemeindepräsidentin

Carmen Duss
Gemeindeverwalterin

Läuelfingen, den 7.6.2023

Gemeinde Rümelingen

Beatrix Wullschlegel
Gemeindepräsidentin

Nicole Bürgin
Gemeindeverwalterin

Rümelingen, den 13.7.2023

Verfügung Nr. 9

vom 20. März 2024 / AfG/UK

Vertrag über die Versorgungsregion Oberes HomburgertalI.

Im Juni 2023 genehmigten die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen und Rümlingen den von den Gemeinderäten dieser Gemeinden abgeschlossenen Vertrag über die Versorgungsregion Oberes Homburgertal. Die Referendumsfristen sind unbenutzt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes (GemG) sind Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 168 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 4 Buchstabe m der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen).

b) Sämtliche Bestimmungen sind rechtskonform und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

://: Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen und Rümlingen über die Versorgungsregion Oberes Homburgertal wird genehmigt.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher



Thomi Jourdan

Verteiler:

- Gemeinderäte Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Läuelfingen und Rümlingen
- Amt für Gesundheit (mit den Akten)